

Klienteninformation

Tschechien April 2019

Änderungen der Steuergesetze Frühjahr 2019

Im März wurden die Genehmigungsprozesse vieler Gesetzesnovellen, die wir in der Dezemberausgabe unserer Klienteninformation avisiert haben, beendet. Die meisten Änderungen sind ab dem 1. April 2019 gültig, es gibt jedoch einige wesentliche Ausnahmen. Wir haben für Sie die wichtigsten Änderungen zusammengefasst.

Novelle des Umsatzsteuergesetzes

Leasing

Leasingverträge, welchen, indirekt, die Möglichkeit besteht, dass das Eigentumsrecht auf Leasingnehmer den übertragen wird, sind als Warenlieferung zu behandeln. Bei vielen Leasingverträgen sind die Konditionen (z.B. günstige Kaufoption) so gestaltet, dass üblicherweise davon auszugehen ist, dass der Leasingnehmer nach dem Ende der Leasinglaufzeit den Leasinggegenstand erwirbt. In diesen Fällen muss bereits am Beginn der Leasinglaufzeit die volle Umsatzsteuer abgeführt werden. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

• Gutscheine

Mit der Richtlinie (EU) 2016/1065 wurden auch neue Regeln für Gutscheine eingeführt. Es wird zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen unterschieden. Gutscheine, bei denen schon bei der Ausgabe der Leistungsgegenstand, der Leistungserbringer, der Leitungsort und der Steuersatz ausreichend bekannt sind, gelten als Einzweckgutscheine, alle anderen Gutscheine gelten als Mehrzweckgutscheine Die Ausgabe

Einzweckgutscheines gilt Warenlieferung bzw. Dienstleistungserbringung und unterliegt der Umsatzsteuer. Bei Einlösung des Einzweckgutscheines fällt dann keine Umsatzsteuer mehr Bei an. Mehrzweckgutscheinen fällt die Umsatzsteuer erst bei der Einlösung der Gutscheine an. Da die angeführte EU-Richtlinie schon ab dem 1. Januar 2019 gültig ist, kann die neue Regelung schon bei Gutscheinen, die nach dem 1. Januar 2019 ausgestellt wurden, angewendet werden, obwohl die tschechische Regelung erst ab dem 1. April 2019 wirksam ist.

• Immobilien

Die Novelle präzisiert, dass auch die Errichtung, das Bestehen und das Erlöschen einer **Dienstbarkeit** zu Immobilien eine Mietleistung ist. Man muss somit richtig beurteilen, wann es zur steuerbaren Leistung kommt und ob es sich nicht um eine befreite Leistung handelt.

Mit Wirksamkeit ab dem Jahr 2021 kann die Vermietung von Wohnräumen, Familienhäusern und Wohnungen nur mehr steuerfrei erfolgen. Wurde bei der Anschaffung dieser Immobilien ein Vorsteuerabzug geltend gemacht, muss im Jahr 2021 eine Korrektur gemacht werden.

PRAG - PELHŘIMOV - BRÜNN - BRATISLAVA - WIEN - HORN



Bei der Übertragung von Immobilien, bei denen gemäß den Bauvorschriften **kein Kollaudierungsbeschluss** verfasst wird, definiert das Gesetz jetzt neu den Zeitpunkt, ab dem die fünfjährige Frist, nach welcher der Bau steuerfrei ist, läuft. In diesen Fällen läuft die Frist ab Beginn der Nutzung der Immobilie.

Eine Vorsteuerkorrektur im Falle der Änderung der Voraussetzungen (z.B. steuerfreier Verkauf) ist neben der technischen Aufwertung nun neu auch bei wesentlichen Reparaturen (über TCZK 200) vorzunehmen.

Bei der **Weiterverrechnung** von mit der Miete zusammenhängenden **Dienstleistungen** ist der Tag der steuerbaren Leistung neu der Tag der tatsächlichen Feststellung dieser Kosten. Bei Energielieferungen bleibt der Zeitpunkt der Geräteablesung entscheidend.

• Grenzüberschreitende Transaktionen

Bei Warenlieferungen mit Installation oder Montage muss neu der ausländische Lieferant, der in Tschechien zur USt registriert ist, hier jedoch keine Betriebsstätte hat, die USt abführen. Bisher wurde in solchen Fällen die Steuerpflicht an den Leistungsempfänger übertragen.

Aufmerksam muss man in Situationen sein, in denen ein Steuerzahler Ware aus einem anderen Mitgliedsland unter tschechischer UID-Nr. anschafft, die Ware jedoch nicht nach Tschechien sondern in ein anderes Mitgliedsland transportiert wird. Der Anschaffende muss in Tschechien nun beweisen, dass er im Land, wohin die Ware transportiert wurde, die Steuer erklärt hat. Sonst muss er die Warenanschaffung in Tschechien erklären und kann aber keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

• Korrektur der Steuerbemessungsgrundlage

Eine Korrektur der Steuerbemessungsgrundlage gilt am Tag, an dem die Gründe der Korrektur

entstanden sind, als durchgeführt. Bei neuen Leasingverträgen kann die Steuerbemessungsgrundlage nun neu während der ganzen Dauer des Vertrages korrigiert werden.

Neue Möglichkeiten der Vornahme einer Korrektur der Steuerbemessungsgrundlage bei **uneinbringlichen Forderungen** wurden eingeführt (z.B. erfolgloses oder eingestelltes Vollstreckungsverfahren). Der Schuldner ist verpflichtet, um den gleichen Betrag den geltend gemachten Vorsteuerabzug zu korrigieren.

• Zustellung von Rechnungen und Gutschriften

Der Steuerzahler muss vertretbare Anstrengungen auf sich nehmen, um die Rechnung bzw. die Gutschrift dem Leistungsempfänger zuzustellen.

Eine positive Auswirkung ergibt sich für die Aussteller von Gutschriften. Gemäß der Novelle kann eine Gutschrift bereits in die USt-Erklärung jenes Monats aufgenommen werden, in welchem die Gutschrift an den Kunden gesandt wurde, falls die notwendigen Anstrengungen zur Zustellung unternommen wurden. Bislang konnte die Umsatzsteuer erst nach Bestätigung des Erhalts der Gutschrift korrigiert werden.

Keine Änderungen bei Geschäftsführern

Sehr diskutiert wurde die Frage der Umsatzsteuer bei den Geschäftsführertätigkeiten. Letztendlich ändert sich für die Geschäftsführer nichts. Tätigkeiten, die der Lohnsteuer unterliegen, werden nicht als selbständige ökonomische Tätigkeit angesehen und unterliegen somit nicht der Umsatzsteuer.





Novelle der Einkommen - bzw. Körperschaftsteuer

• Maßnahmen gegen Steuervermeidung

Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/1164 (Anti-Tax Avoidance Directive – "ATAD") wurden die folgenden Regeln gegen Steuerumgehungspraktiken eingeführt:

Beschränkung der Abzugsfähigkeit von übermäßigen Fremdkapitalkosten

Fremdkapitalkosten sind nur bis zur Höhe von CZK 80 Mio. bzw. bis zum Betrag in Höhe von 30% des EBITDA steuerlich abzugsfähig, je nach dem welcher Betrag höher ist. Diese Regelung gilt auch für Finanzierungen zwischen nicht verbundenen Unternehmen. Die bestehende Unterkapitalisierungsregel, welche nur auf verbundene Unternehmen anzuwenden ist, bleibt daneben weiterhin in Kraft.

Verlagerung von Vermögen ins Ausland ohne Eigentümerwechsel (Exit tax)

Hierzu zählt beispielsweise die Verlagerung von Vermögen einer tschechischen Gesellschaft in deren ständige Betriebsstätte ins Ausland oder im Zusammenhang mit dem Wechsel der steuerlichen Ansässigkeit. Steuerbemessungsgrundlage ist die Differenz zwischen dem Marktwert und dem steuerlichen Buchwert der betreffenden Vermögensgegenstände.

Besteuerung von beherrschten ausländischen Gesellschaften (CFC-Regel)

Eine tschechische Gesellschaft, welche eine ausländische Gesellschaft beherrscht (Beteiligung direkt oder indirekt größer 50%) muss in ihre tschechische Steuerbemessungsgrundlage auch die Einkünfte der beherrschten, ausländischen Gesellschaft einbeziehen, wenn

- die beherrschte ausländische Gesellschaft keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und
- die Körperschaftsteuer im Land der beherrschten Gesellschaft weniger als 50% der tschechischen Körperschaftsteuer beträgt.
- Meldepflicht für von der Quellensteuer befreite Einkünfte

Die Novelle führt die Pflicht ein, ins Ausland ausgezahlte, der Quellensteuer unterliegende Einkünfte auch dann zu melden, wenn diese Einkünfte von der Quellensteuer befreit sind oder in Tschechien gemäß einem bilateralen Vertrag (z.B. Doppelbesteuerungsabkommen) keine Quellensteuer eingehoben wird. Diese Bestimmung gilt ab dem 1. April 2019 und betrifft u.a. Auszahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, welche im Einzelfall den Betrag von TCZK 100 in einem Monat überschreiten.



PRAG - PELHŘIMOV - BRÜNN - BRATISLAVA - WIEN - HORN





Die

der

natürliche

maximale

Ausgabenpauschale

Änderungender Maximalbeträge

Ausgabepauschale

beträgt somit für das Jahr 2019

CZK, bei Gewerbetreibenden

bringt

Personen.

Ausgabenpauschale

Unternehmer

Novelle

für Landwirtschaft

Tätigkeit 800 TCZK.

für

auch

für

Die

1.6 Mio.

Meldepflicht für Forschung und Entwicklung (FuE)

Eine neue Meldepflicht haben Steuerpflichtige, die einen Steuerabzug für Forschung Entwicklung geltend machen wollen. Steuerpflichtige müssen das Finanzamt über ihre Absicht informieren, im Rahmen eines neuen Forschungs- und Entwicklungsprojektes einen Steuerabzug geltend zu machen. Das Datum dieser Meldung ist bedeutend, da erst die nach dem Tag der Meldung angefallenen Kosten in den FuE Abzugsposten einbezogen werden können.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ing. Marta Prachařová, LL.M. Leiterin der Steuerabteilung T: +420 224 800 458 marta.pracharova@auditor.eu



Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

AUDITOR in Mitteleuropa

AUDITOR eine ist Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit mehr als 28 Jahren werden neben Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung Leistungen in Personalverrechnung, Bereichen Finanzbuchhaltung und Unternehmensberatung erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in der Slowakei und in Österreich (hier unter Stöger & Partner) kann umfassende Beratung in Zentraleuropa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied von UHY International, weltweiten Netzwerk einem unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



Kanzlei Prag

Haštalská 6, Prag 1 T: +420 224 800 411 praha@auditor.eu

Kanzlei Pelhřimov

Masarykovo nám. 30, Pelhřimov T: +420 565 502 502 pelhrimov@auditor.eu

Kanzlei Brünn

Dominikánské nám. 656/2, Brünn T: +420 542 422 601 brno@auditor.eu